

Satzung

Zukunft stiften – hervorgegangen aus der Helmut-Drexler-Stiftung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen

Zukunft stiften – hervorgegangen aus der Helmut-Drexler-Stiftung

2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Förderstiftung MHH plus der Medizinischen Hochschule Hannover, Carl-Neuberg-Str. 1 in 30625 Hannover und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
3. Der Sitz der Stiftung ist in Hannover.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Kardiologie der Medizinischen Hochschule Hannover.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Gewährung von Forschungsstipendien
 - die Gewährung von Dissertationspreisen für herausragende wissenschaftliche Leistungen im Bereich der Kardiologie-Forschung
 - die Beschaffung von Mitteln für die Medizinische Hochschule Hannover zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Kardiologie.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung wird zum Zeitpunkt der Gründung mit einem Anfangsvermögen von 50.000,00 EURO (in Worten: Fünfzigtausend EURO) ausgestattet.
2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen der Stifter oder Dritten erhöht werden, wenn diese dies ausdrücklich bestimmen (Zustiftungen). Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich dem Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar den in § 2 genannten Stiftungszwecken.
3. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungskapitals bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder die Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 der Abgabenordnung.
2. Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Darüber entscheidet jährlich das Kuratorium.
3. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Kuratorium / Stiftungsorgan

1. Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Es besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Dem Kuratorium sollen jeweils der
 - Ärztliche Direktor der Klinik für Kardiologie und Angiologie der MHH
 - Vorsitzende des Zentrums Innere Medizin der MHH

- Stellvertretende Direktor der Klinik für Kardiologie und Angiologie der MHH
 - Prof. Dr. Kai Christoph Wollert, Molekulare und Translationale Kardiologie der MHH
 - ein Mitglied des Vorstandes der Förderstiftung MHH plus
angehören.
2. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
 3. Ehrenvorsitzende der Stiftung ist Frau Christa Drexler (ohne Stimmrecht).
 4. Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung vorweisen können. Beim Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt.
 5. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen Kosten, angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Kuratoriums kann eine in ihrer Höhe angemessene Entschädigung vorgesehen werden.

§ 7 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Förderstiftung MHH plus ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung, rechtliche oder steuerrechtliche Bestimmungen verstößt.
2. Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird von der Förderstiftung MHH plus nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, anwesend sind. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Das Kuratorium trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag.

4. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
5. Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
6. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der Förderstiftung MHH plus.

§ 8 Treuhandverwaltung

1. Die Förderstiftung MHH plus verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem eigenen Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel entsprechend der Beschlüsse des Kuratoriums und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
2. Die Förderstiftung MHH plus legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Jahresabschluss vor, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichterstattung sorgt sie auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
3. Die Förderstiftung MHH plus kann die Stiftung mit pauschalisierten Verwaltungskosten belasten. Nähere Regelungen werden in einem Treuhandvertrag festgehalten. Von Dritten berechnete Auslagen, vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden der Stiftung gesondert belastet.

§ 9 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse bei der Stiftung derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Förderstiftung MHH plus und dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Forschung und Wissenschaft zu liegen und soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 10 Auflösung der Stiftung

Die Förderstiftung MHH plus und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen; § 9 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 11 Trägerwechsel

Im Falle der Auflösung, des Wegfalls oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann das Kuratorium die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbständige Stiftung beschließen.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Förderstiftung MHH plus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitsklärung des Finanzamtes einzuholen.

Hannover, den

Mitglieder des Kuratoriums

Hannover, den

Förderstiftung MHH plus der Medizinischen Hochschule Hannover als
Treuhanderin
